

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Fritz-Dobisch-Straße 12 • 66111 Saarbrücken

Die Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Fritz-Dobisch-Straße 12 • 66111 Saarbrücken
Postfach 10 26 31 • 66026 Saarbrücken
Telefon 0681 94781-0
Fax 0681 94781-29
E-Mail poststelle@datenschutz.saarland.de
Internet www.datenschutz.saarland.de
www.informationsfreiheit.saarland.de

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
des Saarlandes

Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Saarbrücken, 24.06.2019

Az: I 1000/364

Bearbeiter/in:

Durchwahl:

E-Mail:

Eingabe nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz (SIFG)

Petent: Arne Semsrott

Ihr Schreiben vom 17. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Juni 2019. Sie weisen darin darauf hin, dass die Anfrage des oben benannten Petenten nicht eingegangen sei und zudem abschlägig zu bescheiden sei. Sie beziehen sich dabei auf die Vorschrift des § 3 Nr. 3 b IFG, wonach ein Informationszugang ausnahmsweise nicht besteht, wenn die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

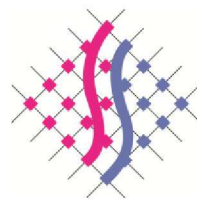
Sie führen richtigerweise aus, dass die Vorschrift des § 3 Nr. 3 b IFG die Vertraulichkeit behördlicher Beratungen schützt. Das Bestehen dieses Informationsverweigerungsgrundes setzt jedoch voraus, dass eine Gefährdung des Schutzguts - also der Vertraulichkeit behördlicher Beratungen - vorliegt. Dabei ist eine Schutzgutgefährdung im Falle, dass der Beratungsvorgang und der Entscheidungsprozess abgeschlossen sind, regelmäßig nicht zu erkennen.

Es wird hiesigerseits darauf hingewiesen, dass nach Ihrem bisherigen Vortrag nicht erkennbar ist, inwiefern die Herausgabe der begehrten Information die Vertraulichkeit behördlicher Beratungen beeinträchtigen könnte.

Insbesondere bezieht sich der Informationsantrag vorliegend nicht auf die Kontrollberichte selbst, sondern vielmehr auf etwaig in Ihrem Hause vorliegende interne „Vermerke, Erlässe und Weisungen“ zum Umgang mit „TOPF-Secret“-Anfragen. Mithin deuten Ihre Schilderungen darauf hin, dass der diesbezügliche Beratungsprozess in der Aufsichtsbehörde bzw. zwischen der Aufsichtsbehörde und nachgeordneten Behörde bereits abgeschlossen ist.

Jedenfalls genügt die reine Behauptung einer Beeinträchtigung der Vertraulichkeit der Beratungen nicht den präzisen inhaltlichen Anforderungen an die Darlegungslast. Danach ist von





der informationspflichtigen Stelle einzelfallbezogen, hinreichend substantiiert und anhand konkreter Umstände darzulegen, ob und warum die Gewährung des beantragten Informationszugangs nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen haben kann (vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 3 Rn. 188 unter Hinweis auf weitere Nachweise aus der Rechtsprechung).

Vor diesem Hintergrund ist derzeit nicht davon auszugehen, dass ein Informationsverweigerungsgrund vorliegt und es erscheint vielmehr geboten, den beantragten Informationszugang zu gewähren.

Es wird um erneute Stellungnahme unter Berücksichtigung der obigen Hinweise und im Hinblick auf das weitere Vorgehen gebeten

bis zum 15. Juli 2019.

Der Petent erhält eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

